

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang ‚Soziale Arbeit‘
an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein
vom 16. September 2009**

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2009 (GVBl. S. 205) hat der Rat des Fachbereichs IV - Sozial- und Gesundheitswesen der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein am 22. April 2009 die folgende Prüfungsordnung für den BA-Studiengang „Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts) an der Fachhochschule Ludwigshafen beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14.08.2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3155/08 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Voraussetzungen der Zulassung zum Studiengang
- § 3 Abschlussgrad und staatliche Anerkennung
- § 4 Regelstudienzeit und Praktisches Studiensemester
- § 5 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots, Auslandssemester
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende; Betreuende der Bachelorarbeit
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungen

- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen
- § 12 Zulassung zu den Modulprüfungen und Fristen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Sonstige Prüfungsformen
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 20 Abschluss der Bachelorprüfung
- § 21 Freiversuch
- § 22 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis und Diploma-Supplement
- § 24 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 In-Kraft-Treten
- § 28 Außer-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

Anlage zur Prüfungsordnung (Anlage 1)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Der Bachelor of Arts bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des grundständigen Studiengangs „Soziale Arbeit“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden – auf dem BA-Level – die Zusammenhänge ihres Fachs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben haben.

§ 2

Voraussetzungen der Zulassung zum Studiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (i.S. der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium vom 18.12.1996).
- (2) Weitere Voraussetzung ist ein einschlägiges Vorpraktikum von 12 Wochen. Das Vorpraktikum kann in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund von familiären Verpflichtungen) in Teilzeit erbracht werden. Die Dauer des Praktikums verlängert sich in diesem Fall entsprechend der Stundenreduktion. Das Vorpraktikum kann bis zu vier Wochen nach Studienantritt abgeleistet werden. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss dann spätestens bei der Rückmeldung in das dritte Studiensemester erbracht sein. Bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung kann das Vorpraktikum entfallen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einem verwandten Studiengang des Sozialwesens an einer Hochschule in Deutschland verloren hat.

§ 3

Abschlussgrad und staatliche Anerkennung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Ludwigshafen den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.").
- (2) Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Fachhochschule Ludwigshafen im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes (SoAnG vom 07.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 4

Regelstudienzeit und Praktisches Studiensemester

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, einschließlich dem in den Studiengang integrierten Praktischen Studiensemester (§ 5 Abs. 4). Die für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und Prüfungsanforderungen ergeben sich aus Anlage 1. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeiten - einschließlich der Bachelorarbeit - ein. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 210 Leistungspunkte (credits; gemäß European Credit Transfer and Accumulation System) zu erbringen.
- (2) Das integrierte Praktische Studiensemester (5. Studiensemester) stellt - im Verbund mit weiteren Modulen, die in besonderem Maße professionsspezifische Methoden- und Handlungskompetenz sowie berufsfeldspezifische Qualifikationen vermitteln - die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sicher. Es kann auch durch entsprechende Zeiten im Ausland abgeleistet werden.

§ 5

Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots, Auslandssemester

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind - auf das Qualifikationsziel des Studiengangs hin bestimmte - funktionale Elemente des Studiengangs, die sich in thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen ausdifferenzieren und mit einer Modulprüfung (§ 10 Abs. 2 und § 11) abschließen (s. Anlage 1).
- (2) Der für ein Modul aufzuwendende studentische Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (credits) beschrieben. Im Rahmen des Studiengangs sind einem Studiensemester 30, einem Studienjahr 60 Leistungspunkte zugeordnet. Dies entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 900 Stunden pro Semester bzw. 1.800 Stunden pro Studienjahr. Berücksichtigt werden dabei auch die Zeiten für Prüfungsvorbereitungen, integrierte praktische Studienphasen, Arbeits- und Projektgruppen sowie die Bachelorarbeit.
- (3) Mit bestandener Modulprüfung (§ 11 Abs. 10) werden - unter der Voraussetzung des Vorliegens aller Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (credits) - für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul Leistungspunkte (credits) vergeben. Die Zuordnung dieser Leistungspunkte zu den Modulen, die Form der Modulprüfungen und die modulbezogenen Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Die Module im Rahmen des Studiengangs erstrecken sich im Regelfall über zwei Semester (d.h. ein Studienjahr). Das Modul des Praktischen Studiensemesters erstreckt sich über ein Semester und umfasst 20 Wochen; es ist auf Antrag i.S. eines Teilzeitpraktikums verlängerbar bis Vorlesungsbeginn des anschließenden Semesters. Über diesen Antrag entscheidet das Praktikantenamt (§ 4 Abs. 2

Praktikumsordnung). Die Module oder ihre zugehörigen Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden.

- (5) Generell kann ein Semester an einer Hochschule im Ausland abgeleistet werden. Vor Antritt muss die Genehmigung eines äquivalenten Studienplans beim Prüfungsausschuss eingeholt werden. Im Ausland erbrachte gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen und für Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Abschlussnoten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. ein studentisches Mitglied und
 3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Modulprüfungen kein Stimmrecht². Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Modulprüfungen (§ 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 5) zugegen zu sein, das studentische Mitglied nur soweit es sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet hat. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

¹ Dies gilt nur insoweit die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

² Sollte die Hochschule einen Beschluss nach § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG fassen, darf das Mitglied nach § 37 Abs. 2 Nr. 3, soweit es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen mitbestimmen.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei professorale Mitglieder, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder im Vertretungsfalle die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine vergleichbare Prüfung bestanden oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.
- (4) Studierende können für die Bachelorarbeit eine betreuende Person vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema dieser Arbeit aus. Zu Betreuenden können die in Absatz 2 genannten Prüfenden bestellt werden.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einem verwandten Studiengang des Sozialwesens an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (i.S. von § 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet bzw. - im Falle einer Modulprüfung in Form einer nicht benoteten Studienleistung - als „nicht bestanden“, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Modulprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Wird eine Wiederholungsprüfung ohne triftigen Grund (nach Abs. 2) versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch.

- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet bzw. - im Falle einer Modulprüfung in Form einer nicht benoteten Studienleistung - als „nicht bestanden“. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet bzw. - im Falle einer Modulprüfung in Form einer nicht benoteten Studienleistung - als „nicht bestanden“.
- (4) Eine Modulprüfung - einschließlich der Bachelorarbeit - gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studenten oder die Studentin selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung der Leistung bzw. Arbeit ist in diesem Fall ausgeschlossen. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. Der bzw. die Studierende ist vor der Entscheidung zu hören.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungen

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß §§ 11-16, einschließlich der
 - Bachelorarbeit gemäß § 18.
- (2) Modulprüfungen können sein:
 - schriftliche Prüfungen gemäß § 13;
 - mündliche Prüfungen gemäß § 14;
 - sonstige Prüfungsformen gemäß § 15.
- (3) In die Gesamtnote (Bachelorprüfung) fließen die Noten der Modulprüfungen, die als Prüfungsleistungen erfolgen (§ 11 Abs. 1 Satz 2), ein. Die Noten der

Modulprüfungen, die als Studienleistungen erfolgen (§ 11 Abs. 1 Satz 2), bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt. Anlage 1 weist aus, welche Module mit einer Prüfungsleistung und welche mit einer Studienleistung abschließen.

§ 11

Zweck, Durchführung und Bestehen von Modulprüfungen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer - dem Qualifikationsziel des Moduls adäquaten - Modulprüfung ab. Modulprüfungen erfolgen als Studienleistungen oder als Prüfungsleistungen. Anlage 1 weist aus, welche Module mit einer Studienleistung und welche Module mit einer Prüfungsleistung abschließen (Art der Modulprüfung). In einer Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden zentrale Inhalte und Methoden des Prüfungsmoduls beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationszielen zu orientieren, die aufgrund des studiengangspezifischen Modulhandbuchs und Anlage 1 für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Art der Modulprüfungen (s. Abs. 1) ergibt sich aus Anlage 1 und dem Modulhandbuch. Die Form legt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Modulhandbuchs spätestens zu Beginn eines jeden Semesters fest.
- (4) Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Studien- bzw. Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 13 bis 15 untergliedern. Anlage 1 weist aus, bzgl. welcher Module von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (5) Klausuren und mündliche Prüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der Prüfungsausschuss legt Termine und Dauer der Prüfungen fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungstermin und der Termin für den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen werden den Studierenden - spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung - durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Andere Prüfungsformen werden von den Prüfenden organisiert.
- (7) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, diese Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangt werden.
- (8) Im Falle von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in Modulprüfungen durch die Gestaltung der Leistungsbedingungen zu berücksichtigen.
- (9) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten, können die entsprechenden Modulprüfungen auch in der Fremdsprache gefordert werden. Darüber sind die Studierenden spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins zu informieren.
- (10) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie gemäß § 19 mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde bzw. - im Falle einer Modulprüfung in Form einer nicht benoteten Studienleistung - , wenn sie mit bescheinigtem

Erfolg erbracht wurde. Dies ist dann der Fall, wenn die Studienleistung trotz Mängeln mindestens den Anforderungen genügt.

§ 12

Zulassung zu den Modulprüfungen und Fristen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 11 Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den gemäß Abs. 6 erforderlichen Unterlagen schriftlich zu dem gemäß § 11 Abs. 5 festgelegten Termin an das Prüfungsamt zu richten. Die Zulassung zur Wiederholung einer Modulprüfung ist spätestens im darauffolgenden Studienjahr zu beantragen. Andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren;im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend dem § 4 des Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) über die Elternzeit zu ermöglichen.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 1 Satz 5 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (4) Prüfungs- oder Studienleistungen können bereits vor dem Fachsemester abgelegt werden, in dem die Prüfung gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgesehen ist (s. Anlage 1).
- (5) Der Meldung bzw. dem Antrag auf Zulassung haben die Studierenden beizufügen:
 1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Prüfung in dem eingeschriebenen Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden,
 2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden wurden,
 3. eine Erklärung, ob bei den vorgesehenen mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird und
 4. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung. Anlage 1 bestimmt, welche fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Modulprüfungen erforderlich sind.

Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Studierenden die Prüfung in dem eingeschriebenen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden,
 2. die Wiederholung der Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung unmöglich geworden ist oder
 3. der Antrag auf Zulassung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen unvollständig oder nicht termingerecht erfolgte.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind: Klausurarbeiten, Seminararbeiten, Hausarbeiten (zu diesen zählt auch der Praktikumsbericht) und Projektarbeiten. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfenden bewertet. Führt das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung zum Verlust des Prüfungsanspruches, erfolgt eine Zweitbewertung durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende weitere prüfende Person.
- (4) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten.
- (5) Die Studierenden haben sich bei Klausuren auf Verlangen der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (6) Seminararbeiten, Projektarbeiten und Hausarbeiten beinhalten die eigenständige schriftliche Bearbeitung eines modulbezogenen Themas. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 2 und 8 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Lehrende oder den Lehrenden. Seminar-, Projekt- und Hausarbeiten können durch die Studierenden präsentiert werden. Den Studierenden muss dies gleichzeitig mit der Festlegung der Bearbeitungszeit bekannt gegeben werden (§ 11 Abs. 5 und 6).
- (7) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und die Fähigkeit zur Problemanalyse sowie zur Entwicklung und Präsentation von Lösungsansätzen nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Abs. 6 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (8) Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (9) Die Dauer bzw. die Bearbeitungszeit von Klausuren legt der Prüfungsausschuss fest (§ 11 Abs. 5).
- (10) Die Seminararbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten sind spätestens am Abgabetermin in der geforderten Form bei der Lehrenden oder dem Lehrenden abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden zu versichern, dass sie die

Arbeit - bei Gruppenarbeiten ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig angefertigt haben und keine als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.

- (11) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch zum Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters zu bewerten. Die Bekanntmachung des Bewertungsergebnisses durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. drei Studierende) von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen.
- (3) Als Einzelprüfung dauert eine mündliche Prüfung in der Regel mindestens 15 Minuten und maximal 20 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung dauert die mündliche Prüfung bis zu 60 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem.
- (4) Die Prüfenden bewerten die mündlichen Prüfungen der Studierenden. Bei unterschiedlichen Bewertungen im Rahmen von Kollegialprüfungen entscheidet nach eingehender Beratung das vorsitzende Mitglied. Im Falle nur einer prüfenden Person ist vor Festsetzung der Note die beisitzende Person zu hören.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Faches anwesend sein, sofern einer Anwesenheit durch die zu prüfende Person nicht widersprochen wurde (§12 Abs. 6 Nr. 3). Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Studierende, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, sind als Zuhörer ausgeschlossen.
- (7) Studierende können die Teilnahme des / der Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereiches oder der Fachhochschule Ludwigshafen beantragen.

§ 15 Sonstige Prüfungsformen

- (1) Sonstige Prüfungsformen sind ästhetische, mediale oder performative Beiträge (z.B. Moderation, Präsentation, Referat, Rollenspiel, Theateraufführung, Videodokumentation) in Verbindung mit einer mündlichen oder schriftlichen Ausführung hierzu.
- (2) Eine sonstige Prüfungsform dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (3) Sonstige Prüfungsformen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn die im Rahmen der sonstigen Prüfungsform zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, oder aber auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Ausführungen zu ästhetischen, medialen oder performativen Beiträgen (Abs. 1) deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (4) Handelt es sich bei einer sonstigen Prüfungsform um eine Prüfungsleistung (§ 10 Abs. 3), wird diese von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen und bewertet. Die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Handelt es sich bei einer sonstigen Prüfungsform um eine Studienleistung (§10 Abs. 3), erfolgt die Abnahme und die Bewertung der sonstigen Prüfungsform in der Regel durch eine oder einen Prüfenden.

§ 16 Studienleistungen

- (1) Bestimmte Module werden mit der Erbringung einer Studienleistung, die in Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleicht, abgeschlossen. Anlage 1 weist aus, welche Module mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen. Darüber hinaus weist Anlage 1 aus, welche dieser Module mit einer benoteten und welche mit einer nicht benoteten Studienleistung abschließen. Module, die mit der Erbringung einer Studienleistung abschließen, sind zum einen Module, die inhaltlich als sinnvolle Vorbereitung auf nachfolgende Lehrveranstaltungen angesehen werden und / oder Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich der Sozialen Arbeit gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind. Darüber hinaus sollen Studienleistungen Studierende mit unterschiedlichen Lernbiographien und Bildungserfahrungen an die unterschiedlichen Prüfungsformen und -anforderungen im Rahmen eines Studiengangs heranführen, ohne dass die Bewertungen in die Gesamtnote (Bachelorprüfung) einfließen. Studienleistungen finden keinen Eingang in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Studienleistungen können in den oben genannten Formen der schriftlichen Prüfung (§ 13), der mündlichen Prüfung (§ 14) oder der sonstigen Prüfungsform (§ 15) erbracht werden. Die Prüfenden legen Umfang und Bearbeitungszeit der Studienleistung in Anlehnung an die Regelungen der §§ 13 bis 15 und den Abgabetermin fest. Hierüber sind die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang zu unterrichten. § 11 Abs. 5 bleibt unberührt.

17 Zusatzfächer

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Diploma-Supplement aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den/die Erstbetreuer/in. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist im Fall der Rückgabe der Bachelorarbeit innerhalb von vier Wochen anzumelden.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt zehn Wochen. Die Regelung des § 12 Abs. 4 (Fristverlängerung) bleibt unberührt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrag die Bearbeitungszeit insgesamt um bis zu sechs Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden. Ausnahmen können sein: Krankheit, Krankheit des Kindes. Die eigene Krankheit und die Krankheit des Kindes müssen durch ein Attest nachgewiesen werden.
- (5) Eine Bachelorarbeit kann nur ablegen, wer ordnungsgemäß für den entsprechenden Studiengang an der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein eingeschrieben ist. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist in der Regel zum Ende des vorletzten Semesters der Regelstudienzeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten, spätestens jedoch sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bestehens der letzten offenen Modulprüfung; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals „nicht bestanden“. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann auch zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden, wenn der Prüfungsausschuss diesem auf Vorschlag des Betreuers oder der Betreuerin zustimmt. Zur Bachelorarbeit ist auch zuzulassen, wer vor dem oben angegebenen Zeitpunkt alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (6) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen

- Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, gebunden und in elektronischer Form beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Bei Zustellung mit der Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit – selbständig angefertigt wurde(n) und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen eine die Arbeit betreut haben soll, zu bewerten. Soweit die Arbeit nicht durch den Betreuenden bewertet werden kann, bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Vertreter. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Eine der beiden prüfenden Personen muss hauptamtlich Lehrende/r sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.
- (10) Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person eingeschaltet. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (11) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 19

Bewertung von benoteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

- (1) Prüfungsleistungen sowie benotete Studienleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die einzelnen Noten werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung bzw. eine benotete Studienleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen.
- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.
- (5) Die Gesamtnote für das Bachelor-Studium wird aus dem Durchschnitt sämtlicher Prüfungsleistungen und der zweifach gewichteten Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 20

Abschluss der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungspunkte (credits) für den Studiengang nach Maßgabe der Anlage 1 nachgewiesen sind und die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 18) oder studienbegleitende Modulprüfungen gemäß § 10 Abs. 2 endgültig als mit "nicht ausreichend" bewertet worden sind oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten oder - im Falle einer Modulprüfung in Form einer nicht benoteten Studienleistung -, wenn diese endgültig nicht mit bescheinigtem Erfolg erbracht wurde. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. Die Ausstellung einer Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Freiversuch

- (1) Eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfung zu dem in Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt oder früher abgelegt wurde (Freiversuch). Pro Modul ist nur ein Freiversuch möglich.
- (2) Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht und angerechnet wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind ebenfalls vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung (§10 Abs. 3 Satz 1) kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erzielt, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.
- (4) Für die Berechnung des Zeitpunktes nach Abs. 1 ist § 12 Abs. 4 entsprechend zu berücksichtigen.

§ 22

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur einmal wiederholt werden. § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss setzt Wiederholungstermine fest.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Soziale Arbeit an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche sind auch nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen, die denen im Studiengang Soziale Arbeit im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (3) Sind Teile einer Modulprüfung (§ 11 Abs. 4) nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Die Möglichkeit einer Fristverlängerung (§ 12 Abs. 4) bleibt davon unberührt.
- (5) Eine mindestens als ausreichend bewertete und damit bestandene Modulprüfung kann nicht wiederholt werden. § 21 (Freiversuch) bleibt unberührt.

§ 23

Zeugnis und Diploma-Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Leistungspunkte der Modulprüfungen, die Noten der für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung relevanten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit, das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer und die Noten der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung erbracht worden ist.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma-Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache

aushändigen. Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Urkunde

- (1) Neben dem Zeugnis gemäß § 23 wird die Bachelorurkunde sowie die Urkunde über die staatliche Anerkennung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Ludwigshafen und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsfolgen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Prüfungsunterlagen werden mindestens zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird, In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene

Bachelorprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Studierende, die sich im Ausland befinden, haben den Antrag im ersten Semester nach Rückkehr aus dem Ausland zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 27 In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ludwigshafen, den 16. September 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sahmel', written in a cursive style.

Prof. Dr. Karl-Heinz Sahmel
Dekan FB IV - Sozial- und Gesundheitswesen

Anlage zur Prüfungsordnung (Anlage 1)

Inhalt

- 1. Verteilung der Module auf die Studiensemester, Zuordnung der Leistungspunkte, Voraussetzung für deren Vergabe, Art der Modulprüfung**
- 2. Prüfungsgebiete, Leistungspunkte (LP), Art der Modulprüfung und fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

1.) Verteilung der Module auf die Studiensemester, Zuordnung der Leistungspunkte, Voraussetzung für deren Vergabe, Art der Modulprüfung

Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Verteilung der Module auf die Studiensemester, die Zuordnung der Leistungspunkte (credits) und die Voraussetzung für deren Vergabe. Die Übersicht weist darüber hinaus aus, welche Module mit einer benoteten bzw. nicht benoteten Studienleistung und welche mit einer Prüfungsleistung abschließen, sowie die Art der Modulprüfung.

| | | | | | |
|---------------------|---|--|--|---|--|
| 1. Sem. und 2. Sem. | Modul 1 / BASA 1: Soziale Probleme und Soziale Arbeit 15 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL / S (Präsentation u. Fachgespräch) Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 150h Selbststudium: 300h Lehre: 10 SWS | Modul 2 / BASA 2: Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit 14 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL / S (Präsentation u. schriftl. Reflexion) Studentische Arbeitsleistung: 420h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 300h Lehre: 8 SWS | Modul 3 / BASA 3: Person - Entwicklung, Bildung und Erziehung 10 cr; Vorauss. für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL / H od. S (Referat) Studentische Arbeitsl.: 300h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 180h Lehre: 8 SWS | Modul 4 / BASA 4: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit 10 cr; Vorauss. für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL / Kl Studentische Arbeitsl.: 300h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 180h Lehre: 8 SWS | Modul 5 / BASA 5: Sozialökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit 11 cr; Vorauss. für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: benotete SL / Kl Studentische Arbeitsl.: 330h Kontaktzeit: 150h Selbststudium: 180h Lehre: 10 SWS |
| 3. Sem. und 4. Sem. | Modul 6 / BASA 6: Kasuistik und Theorien Soz. Arbeit 12 cr; Voraussetzung für Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL / mP Studentische Arbeitsl.: 360h Kontaktzeit: 150h Selbststudium: 210h Lehre: 10 SWS | Modul 7 / BASA 7: Methoden der Soz. Arb. 8 cr; Vorauss. für Verg.: best. Modulprüfung veranstaltungsbezogen Form: nicht benot. SL / S (Referat / Rollenspiel) Stud.Al.: 240h Kontaktz.: 112h Selbstst.: 128h Lehre: 8 SWS | Modul 8 / BASA 8: Lebensführung, Krisen u. Bewältigung 15 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL / Kl Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 180h Selbststudium: 270h Lehre: 12 SWS | Modul 9 / BASA 9: Gesellschaftliche Ausschließung und Partizipation 16 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL / mP Studentische Arbeitsleistung: 480h Kontaktzeit: 225h Selbststudium: 255h Lehre: 15 SWS | Modul 10 / BASA 10: Berufl. Praxis Soz. Arb. I (Schwerpunktstudium) 9 cr; Vorauss. für Vergabe: bestand. Modulprüfung u. Nachweis § 6 Abs 4 PraktO Form: PL / Kl Stud. Al.: 270h Kontaktz.: 105h Selbstst.: 165h Lehre: 7 SWS |
| 5. Sem. | Modul 11 / BASA 11: Berufliche Praxis Sozialer Arbeit II (Schwerpunktstudium / Praktisches Studiensemester) 30 cr; Voraus. für Verg. s. § 5 Abs 2 PraktO (bestand. PL; Nachw. § 6 Abs 4 PraktO; Beschein. der erfolg. Ableist. des Praktikums durch die Prakt.stelle. § 10 Abs 5 PraktO bleibt unberührt) Form : PL / H (Praktikumsbericht) Studentische Arbeitsleistung: 900h Präsenzzeit: 20 Wochen x 37,5h = 750h, davon Kontaktzeiten: 1. Praxisanleitung: mind. 300h (20 Wo. x 3h tägl.), 2. Studienbegleittage: 30h (5 d x 6h); 3. Supervision: 15h (5 GruppenSV x 3h) Selbststudium: 150h Lehre: 37,5 SWS | | | | |
| 6. Sem. und 7. Sem. | Modul 12 / BASA 12: Kritik und Perspektiven Soz. Arbeit 16 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: PL / S (Präsentation u. schriftl. Reflexion) Studentische Arbeitsleistung: 480h Kontaktzeit: 120h Selbststudium: 360h Lehre: 8 SWS | Modul 13 / BASA 13: Sozialforschung und Bachelorarbeit 15 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung Form: nicht benotete SL / S (Präsentation und Fachgespräch), Form: PL / H (Bachelorarbeit) Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 78h Selbststudium: 372h Lehre: 5,1 SWS | Modul 14 / BASA 14: Berufl. Praxis Soz. Arbeit III (Schwerpunktstudium) 15 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestand. Modulpr. u. Nachw. § 6 Abs 4 PraktO Form: PL / Kl Studentische Arbeitsleistung: 450h Kontaktzeit: 195h Selbststudium: 255h Lehre: 13 SWS | Modul 15 / BASA 15: Qualifikationsschwerpunkt 14 cr; Voraussetzung für die Vergabe: bestandene Modulprüfung veranstaltungsbez. Form: PL / H oder S (Referat) oder Klausur Studentische Arbeitsleistung: 420h Kontaktzeit: 90h Selbststudium: 330h Lehre: 6 SWS | |

Abkürzungen: cr = Kredit-/Leistungspunkte; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; SWS = Semesterwochenstunden; h = Stunde/n; d = Tag/e; mP = mündliche Prüfung; Kl= Klausur; H= Haus-/Seminararbeit; Pro= Projektarbeit; S= Sonstige Prüfungsform (Moderation, Präsentation, Referat, Rollenspiel, Theateraufführung, Videodokumentation u.a.)

2.) Prüfungsgebiete, Leistungspunkte (LP), Art der Modulprüfung und fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Aus der folgenden Übersicht ergeben sich die Prüfungsgebiete (Module) im Rahmen des Studiengangs, die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsgebieten und zu den modulintegrierten Lehrveranstaltungen, die Art der einzelnen Modulprüfungen und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulprüfungen (§ 12 Abs. 1 der Prüfungsordnung bleibt unberührt).

| Prüfungsgebiete / Module u. integrierte Lehrveranstaltungen | LP | Art der Modulprüfung*) | Fachliche Zulassungsvoraussetzungen |
|--|----------------------------|--|-------------------------------------|
| BASA 1: Soziale Probleme und Soziale Arbeit (Pflichtmodul) <i>a.) Konstruktion und Konstitution sozialer Probleme</i> <i>b.) Ethische Grundlagen Sozialer Arbeit</i> <i>c.) Soziale Arbeit als historisch-gesellschaftliche Form der Deutung und Bearbeitung sozialer Probleme</i> <i>d.) Bearbeitung sozialer Probleme in Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit</i> | 15 6 2 2 5 | benotete SL / S (Präsentation und Fachgespräch) | |
| BASA 2: Schlüsselkompetenzen für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltungen BASA 2b u. c. Wahlpflicht) <i>a.) Einführung in das Studium / Wissenschaftswerkstatt</i> <i>b.) Aisthesis: Wahrnehmen und Verstehen</i> <i>c.) Kommunikation und Gesprächsführung</i> <i>d.) Ästhetisch-mediale Werkstatt</i> | 14 3 4 3 4 | benotete SL / S (Präsentation und schriftliche Reflexion) | |
| BASA 3: Person - Entwicklung, Bildung und Erziehung (Pflichtmodul) <i>a.) Person und Kommunikation</i> <i>b.) Pädagogische Grundlagen menschlicher Entwicklung</i> <i>c.) Bedingungsfaktoren gelingender Entwicklungsverläufe menschlichen Verhaltens</i> <i>d.) Ästhetische und soziokulturelle Bildung</i> | 10 3 2 3 2 | benotete SL / H oder S (Referat) | |
| BASA 4: Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit (Pflichtmodul) <i>a.) Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und in die rechtliche Methodik</i> <i>b.) Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</i> <i>c.) Bürgerlich-rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit</i> <i>d.) Rechtliche Grundlagen der Sozialverwaltung und der Jugendhilfe</i> | 10 3 2 2 3 | benotete SL / Kl | |
| BASA 5: Sozialökon. Grundlagen Soz. Arb. (Pflichtmodul) | 11 | benotete SL / Kl | |

| | | | |
|--|----|--|---------------------------|
| a.) <i>Grundbegriffe der Soziologie</i> | 2 | | |
| b.) <i>Sozialpolitik I</i> | 3 | | |
| c.) <i>Sozialpolitik II</i> | 2 | | |
| d.) <i>Soziologie sozialen Wandels</i> | 2 | | |
| e.) <i>Wirtschaft und Gesellschaft</i> | 2 | | |
| BASA 6: Kasuistik u. Theorien Soz. Arbeit (Pflichtmodul) | 12 | PL / mP | Abschluss Module 1 - 5 |
| a.) <i>Professionelles Handeln in der Fallarbeit</i> | 5 | | |
| b.) <i>Organisation Sozialer Arbeit</i> | 2 | | |
| c.) <i>Theorien Sozialer Arbeit</i> | 3 | | |
| d.) <i>Berufsethik</i> | 2 | | |
| BASA 7: Methoden der Sozialen Arbeit (Pflichtmodul) | 8 | nicht benotete SL / S (Referat, Rollenspiel) | |
| a.) <i>Einführung in die Theorie u. Praxis organisationsbezogenen Handelns</i> | 2 | | |
| b.) <i>Einführung in die Theorie u. Praxis sozialpädagogischer Beratung</i> | 2 | | |
| c.) <i>Einführung in die Theorie u. Praxis sozialpädagogischer Gruppenarbeit</i> | 2 | | |
| d.) <i>Einführung in die Theorie u. Praxis sozialraumorientierten Handelns</i> | 2 | | |
| | 2 | | |
| BASA 8: Lebensführung, Krisen und Bewältigung (Pflichtmodul) | 15 | PL / Kl | Abschluss Module 1 - 5 |
| a.) <i>Sozialisationsbedingungen und Lebenswelten</i> | 2 | | |
| b.) <i>Ökosoziale Analyse von Lebenslagen</i> | 2 | | |
| c.) <i>Krisen der Lebensführung I</i> | 1 | | |
| d.) <i>Familienrecht I</i> | 2 | | |
| e.) <i>Krisen der Lebensführung II</i> | 3 | | |
| f.) <i>Familienrecht II</i> | 2 | | |
| g.) <i>Kinder- und Jugendhilferecht</i> | 3 | | |
| BASA 9: Gesellschaftliche Ausschließung und Partizipation (Pflichtmodul) | 16 | PL / mP | Abschluss Module 1 - 5 |
| a.) <i>Armut und soziale Ungleichheit</i> | 2 | | |
| b.) <i>Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle am Beispiel der Sozialen Arbeit mit straffälligen Menschen</i> | 3 | | |
| c.) <i>Gesell. Ausschließung und Partizipation im Kontext nationaler, europäischer und internationaler Sozialpolitik</i> | 2 | | |
| d.) <i>SGB II und SGB XII</i> | 2 | | |
| e.) <i>Psychosoziale Zusammenhänge gesell. Ausschließung und Partizipation</i> | 2 | | |
| f.) <i>Sozialphilosophie und Gerechtigkeitstheorie</i> | 2 | | |
| g.) <i>Gesellschaftliche Ausschließung, Partizipation und Soziale Arbeit</i> | 3 | | |
| BASA 10: Berufl. Praxis Sozialer Arbeit I (Schwerpunktstudium) (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 10 c Wahlpflicht) | 9 | PL / Kl | Abschluss Module 1 - 5 |

| | | | |
|--|----------------------------------|---|----------------------------|
| a.) <i>Rechtl. Grundlagen sozialarbeiterischer Berufsausübung</i> | 2 | | |
| b.) <i>Praktische Rechtsprobleme sozialarbeiterischer Arbeitsfelder</i> | 3 | | |
| c.) <i>Schwerpunktgebiet</i> | 4 | | |
| BASA 11: Berufl. Praxis Sozialer Arbeit II (Schwerpunktstudium / Praktisches Studiensemester)(Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 11a, b u. c Wahlpflicht) a.) <i>Lernort Praxis</i> b.) <i>Schwerpunktgebiet (Begleittage)</i> c.) <i>Supervision</i> | 30 | PL / H (Praktikumsbericht) | |
| BASA 12: Kritik und Perspektiven Sozialer Arbeit (Pflichtmodul) a.) <i>Folgen der Institutionalisierung Sozialer Arbeit – Kritik und Konsequenzen</i> | 3 | PL / S (Präsentation und schriftliche Reflexion) | |
| b.) <i>Aktuelle berufsethische Probleme</i> | 3 | | |
| c.) <i>Konkrete gesell. Utopien und Perspektiven Sozialer Arbeit</i> | 3 | | |
| d.) <i>Ästhetische Praxis: Konkrete gesell. Utopien und Perspektiven Sozialer Arbeit</i> | 5 | | |
| | 5 | | |
| BASA 13: Sozialforschung und Bachelor-Arbeit (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 13c Wahlpflicht) a.) <i>Methoden der Sozialforschung</i> b.) <i>Grundlagen zur Anfertigung der BA-Thesis und Kolloquium / Forschungswerkstatt</i> c.) <i>Anfertigung und Betreuung der BA-Thesis</i> | 15 2 3 10 | nicht benotete SL / S (Präsentation u. Fachgespräch) PL / H (Bachelorarbeit) | Abschluss Module 6 - 11 |
| BASA 14: Berufl. Praxis Sozialer Arbeit III (Schwerpunktstudium) (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote der Veranstaltung BASA 14 a Wahlpflicht) a.) <i>Schwerpunktgebiet</i> b.) <i>Aktuelle berufsrechtl. Probleme</i> c.) <i>Existenzsichernde Krisenintervention</i> d.) <i>Empowerment</i> e.) <i>Praktische Rechtsprobleme sozialarbeiterischer Arbeitsfelder</i> f.) <i>Öffentlichkeitsarbeit</i> | 15 8 2 1 1 2 1 | PL / Kl | Abschluss Module 6 - 11 |
| BASA 15: Qualifikationsschwerpunkt (Pflichtmodul; hinsichtl. der Angebote Wahlpflicht) <i>Angebote werden nachfrageorientiert für jeden Turnus zusammengestellt.</i> | 14 | PL / H oder S | |
| Studiengang gesamt | 210 | | |

*) Abkürzungen: mP = mündliche Prüfung; Kl = Klausur; H = Haus-/Seminararbeit; Pro = Projektarbeit; S = Sonstige Prüfungsform (§ 15 PO)

Die grau unterlegten Module 7, 10, 11 und 14 verfolgen eine praktische Ausrichtung und bilden die Voraussetzung zur „Staatlichen Anerkennung“ im Sinne des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SozAnG) Rheinland-Pfalz vom 7. November 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

